



Queren der Fahrbahn durch Fußgänger Schutzweg

§ 9 Abs. 2 StVO Verhalten bei der Annäherung an einen Schutzweg

Fußgänger ist das *ungehinderte und ungefährdete Überqueren* der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn er sich *auf Schutzweg befindet* oder diesen *erkennbar benutzen will*.

- Damit wird unbedingter Vorrang des Fußgängers unterstrichen
- Schutzbereich reicht daher u. U. einige Meter über die Schutzwegmarkierung hinaus
- Kein Handzeichen des Fußgängers erforderlich
- Es genügt, dass dessen Absicht objektiv aus Gesamtverhalten erkennbar ist
- Hinreichend deutlich: Fußgänger steht rechtwinkelig zum Schutzweg; anders: Fußgänger verweilt längere Zeit ohne ersichtlichen Grund vor dem Schutzweg
- Kurzes Verharren berechtigt nicht zur Annahme, Fußgänger würde Fahrzeug vorbeilassen



Queren der Fahrbahn durch Fußgänger Schutzweg

- Fußgänger darf allerdings Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker nicht überraschend betreten

Verhalten: Bei Annäherung Schutzweg genau beobachten und Geschwindigkeit reduzieren. Annäherung so, dass Fahrzeug erforderlichenfalls vor Schutzweg angehalten werden kann.

§ 50 Z. 12 StVO *Verhalten gegenüber Kindern beim Gefahrenzeichen*

- z. B. Schule und Gefahrenzeichen → Vertrauensgrundsatz gilt nicht → Geschwindigkeit herabsetzen, sodass beim Auftauchen vorher nicht sichtbarer Kinder vor Schutzweg angehalten werden kann



Queren der Fahrbahn durch Fußgänger Einbiegen

§ 13 Abs. 4 StVO *Einbiegen, Verhalten gegenüber Fußgänger*

Beim Einbiegen hat der Fahrzeuglenker einen Fußgänger, der die *Fahrbahn betreten* hat, das *ungehinderte* und *ungefährdete Überqueren* der Fahrbahn zu ermöglichen.

- Damit wird wieder der Vorrang des Fußgängers unterstrichen
- Denn diese Regelung gilt auch dann, wenn sich auf der Straße kein Schutzweg befindet
- Bedingt bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen (wenig Sicht, z. B. durch parkende Fahrzeuge) bes. Vorsicht und Aufmerksamkeit, gegebenenfalls Schrittgeschwindigkeit.



Queren der Fahrbahn durch Kinder

§ 29 a StVO Kinder

Kindern ist das *ungehinderte* und *ungefährdete Überqueren* der Fahrbahn zu ermöglichen, egal ob sie *alleine oder in Gruppen* sind, *beaufsichtigt oder nicht*.

- *Kinder sind gefährdete Verkehrsteilnehmer*, weil sie
 - die Verkehrsregeln und Gefahren nicht kennen
 - spontan und unüberlegt handeln
 - leicht ablenkbar und unaufmerksam sind
 - ein eingeschränktes Gesichtsfeld und ein schlechteres Richtungshören haben
 - wegen geringer Größe schwer erkennbar sind
- *Richtiges Verhalten*
 - überzeugen, dass man nicht überholt wird
 - überzeugen, dass keine Gefährdung durch Gegen- oder Nachfolgeverkehr besteht
 - Blickkontakt aufnehmen und deutliches Handzeichen geben



Queren der Fahrbahn durch Fußgänger Einbiegen bei Arm- oder Lichtzeichen

§§ 37 Abs. 5 und 38 Abs. 5 StVO Arm- und Lichtzeichen, Einbiegen, Verhalten gegenüber Fußgängern

Fahrzeuglenker dürfen, wenn es die Verkehrslage zulässt in freigegebener Fahrtrichtung einbiegen.

- *Fußgänger*, welche Fahrbahn überqueren, dürfen *weder gefährdet noch behindert* werden
- Sie haben den „*Vortritt*“ gegenüber einbiegenden Fahrzeugen
- Ändern sich Arm- oder Lichtzeichen dürfen sie *Überqueren* der Fahrbahn *fortsetzen* während sie sich auf der Fahrbahn befinden (bei Vorhandensein einer Schutzinsel nur bis zu dieser)



Queren der Fahrbahn durch Kinder

(B 3.18.) Verhalten bei besonderen Partnern - *Mehrfachbewertung möglich*

Mögliche Fehler:

- Nicht angepasstes Verhalten bei Personen, die aus dem Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind (Geschwindigkeit, Abstand) **(S)**

(B 3.31.) Fußgänger, Radfahrer - *Mehrfachbewertung möglich*

Fußgängern oder Radfahrern ist das Überqueren des Schutzweges oder der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen wenn sie die Absicht haben, die Fahrbahn zu überqueren. Beim Einbiegen ist Fußgängern, die die Fahrbahn bereits betreten haben, auch ohne Schutzweg die Querung zu ermöglichen.

Mögliche Fehler:

- Ungenügende Sicherungsblicke **(S)**
- Der Fußgänger bzw. Radfahrer wird an der Querung behindert **(S)**
- Grundloses Anhalten bei Schutzweg oder Radfahrerüberfahrt **(L)**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Verkehrsrecht

Dr. Bachbauer